

gegeben worden; indeß sollte es auch hier dem Architekten freistehen, seine gegentheilige Absicht auf dem Verlagswerke anzudeuten und so den Nachbau zu hindern. Am wenigsten möchte (B. 1.) das ausgeführte Bauwerk dem Nachbau rechtlich zu entziehen sein. Es kommt hier die Thatsache in Betracht, daß der Architekt mit der Bauausführung die Realisirung seiner Kunstform im idealen und materiellen Sinne vollkommen erreicht hat. Seinem Talente wie seiner Mühwaltung angemessen sich entschädigen zu lassen, lag in seiner Hand. Wenn eben eine Grenze existiren soll, über welche hinaus die Bauform auch ihrem Culturzwecke nicht entzogen werden darf, so ist sie hier gegeben. Der Architekt mag es bitter empfinden, wenn dem, was er bei seinem Bauwerke an originellen Kunstformen aufweisen kann, der Concurrent auf dem Fuße folgt: geschlich läßt sich dies ebenso wenig verhindern, als wenn z. B. dem Bildhauer eine sogenannte „gute Idee“, irgend eine pikante Gruppierung zu einer ähnlichen ausgenüht wird. Wenn das Ornamentale des Bauwerks in vielen Fällen historischen Ueberlieferungen entlehnt ist, so wird es, sobald es den Beweis absoluter Originalität zuläßt, ja überdies durch die strafferen Gesetze geschützt, deren die Sculptur wie die zeichnenden Künste sich erfreuen. In Zusammenfassung der vorerwähnten Motive und bei Abwägung aller Vermögens- und Cultur-Interessen möchten wir die dem Schutze der Architektur gewidmeten Paragraphen des neuen Bundesgesetzes folgendermaßen formuliren:

1) Die bauliche Ausführung architektonischer Entwürfe steht dem Autor auf seine Lebenszeit und dessen Rechtsnachfolger auf die Dauer von 5 Jahren, von der Uebernahme des Bauplans an gerechnet, ausschließlich zu. Ist der Bauentwurf mit Genehmigung des Autors baulich ausgeführt worden, so erlischt dessen ausschließliches Recht für weitere Ausführung desselben. Das Bauwerk ist als vollendet anzusehen, sobald es ganz oder theilweise in Benutzung genommen oder zu solcher übergeben worden ist. 2) Die literarische Veröffentlichung des Bauentwurfes unterliegt den in den §§. dieses Gesetzes jedem Manuscripte zugemessenen Schutze. Ist dieselbe erfolgt, so beschränkt sich das ausschließliche Recht des Autors für die Bauausführung auf die Frist von 5 Jahren vom Tage der literarischen Veröffentlichung an gerechnet. Auch zur literarischen Herausgabe des Bauwerkes ist der Autor auf die Dauer von 5 Jahren, von Vollendung desselben an gerechnet, ausschließlich berechtigt. Als literarische Veröffentlichung soll die mit Erläuterungen versehene Herausgabe derartiger Entwürfe in fremdem oder im Selbstverlage, entweder einzeln oder in Sammelwerken, angesehen werden.

Wir empfehlen die hier niedergelegten Ansichten Sachverständigen wie den Herren Mitgliedern des hohen Reichstages zu geneigter Prüfung.

Eduard Quass.

Die bevorstehende Generalversammlung des Unterstützungsvereins.

Nach den in den Nrn. 46 und 53 des Börsenblattes enthaltenen Bekanntmachungen des Vorstandes findet die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Unterstützungsvereins am Sonntag den 27. d. Mts. statt.

Es muß ins Auge fallen, daß in der durch Nr. 53 angezeigten Tagesordnung eine Abweichung von jener stattfindet, die durch Nr. 46 dem Buchhandel bekannt gemacht wird; eine Abweichung, die in nichts Geringerem besteht, als einem hinzugetretenen Antrage auf Aenderung des Statuts für den Unterstützungsverein.

Im Uebrigen mit der ersten Bekanntmachung übereinstimmend, führt die in Nr. 53 aufgestellte Tagesordnung der Generalversammlung neu den Antrag des Hrn. Weidling auf:

Die Generalversammlung wolle beschließen:

a) Vom 1. Juli d. J. ab werden Unterstützungen an Solche, welche dem

Verein als Mitglieder nicht angehören, nicht mehr bewilligt; b) Unterstützungsgefuche von Wittwen und Waisen verstorbener Buchhändler werden auch fernerhin ohne Rücksicht darauf, ob der verstorbene Mitglied des Vereins war oder nicht, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bewilligt. Selbstverständlich haben die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder hierbei das Vorzugsrecht.

Vergleichen wir hiermit den §. 1. des Vereinsstatuts, welcher lautet:

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung deutscher Buchhändler, sowie der Gehilfen und Lehrlinge deutscher Buchhändler und der Wittwen, Waisen und Hinterbliebenen solcher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen im Falle der Bedürftigkeit.

so bezweckt der Antrag des Hrn. Weidling unverkennbar eine Aenderung des Statuts, welches einen Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern (§. 6. Nr. 2.) nur insofern macht, als jene das Vorzugsrecht vor diesen genießen.]

So sehr nun im Interesse der Betheiligten eine Reform, wie der Antrag des Hrn. Weidling sie bezweckt, zu wünschen und daher zu begünstigen wäre, erscheint es doch geboten, dieselbe, soll sie erfolgen, auf so zu sagen „verfassungsmäßigem Wege“ durchzuführen. Es geschieht dies aber nicht, wenn der Antrag des Hrn. Weidling bereits in nächster Generalversammlung berathen werden soll, während §. 19. des Statuts bestimmt:

Veränderungen des Statuts sind dadurch bedingt: daß die diesfälligen Vorschläge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder — welche letzteren dieselben aber schriftlich, von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt, dem Vorstande einzureichen haben — durch Veröffentlichung im Börsenblatt als Gegenstand der Berathung mindestens drei Monate vor der betreffenden Generalversammlung bekannt gemacht worden sind.

Letzteres ist unsers Wissens nicht geschehen, noch weniger der §. 19. des Statuts außer Kraft getreten, und somit zugleich durch die von dem Vorstande aufgestellte Tagesordnung ad 6. einseitig eine statutarische Bestimmung suspendirt.

Angesichts der in kurzem bevorstehenden Generalversammlung glaubten wir diese Erwägungen der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen.

N. T.

Miscellen.

Die Berliner Börsen-Zeitung schreibt: „Der Gesetzentwurf über die Autorenrechte wird erst nach Durchberathung des Strafgesetzes bis zum §. 120., mit welchem die Reihe der politischen Verbrechen und Vergehen abschließt, zur Berathung gelangen. In den Fractionen finden gegenwärtig Berathungen und Verhandlungen statt, um womöglich eine Einigung über diejenigen Vorschläge herbeizuführen, welche aus der Berathung der freien Commissionen, resp. der national-liberalen Fractionen hervorgegangen sind. Was die Stellung des Bundesraths zu dieser Frage anlangt, so hört man, daß nach einer Aeußerung des Verfassers des Entwurfs, Geh. Oberpostrath Dambach, der Bundesrath nicht mehr abgeneigt ist, auf den Antrag des Abg. Wehrenpennig (Herabsetzung des Schutzes von 30 auf 20 Jahre nach dem Tode) einzugehen, sodas eine definitive Einigung über dieses wichtigste Prinzip des Gesetzes in Aussicht steht.“

In Rußland erschienen im Jahre 1868 219 Zeitungen, darunter 117 russische, 30 deutsche, 27 polnische, 20 finnische, 4 hebräische, 3 lettische, 3 französische, 1 esthische und 1 armenische.

Personalnachrichten.

Herrn Fr. Bruckmann in München ist von dem König von Preußen in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen als Kunstverleger der Kronenorden vierter Classe verliehen worden.